



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

## **Aufruf zur Einreichung von arbeitsmarktpolitischen Projekten im Rahmen des Landesprogramms „*Neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt*“**

Der Projektauftrag richtet sich an alle in Baden-Württemberg zuständigen

- Jobcenter,
- Kreise und Kommunen sowie
- in der Beschäftigungsförderung aktiven Dienste - Träger der freien Wohlfahrts-  
pflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Sozialpart-  
ner und andere -, die über mehrjährige strukturelle Praxiserfahrungen in der indi-  
viduellen Begleitung, Betreuung und Unterstützung von erwerbslosen Menschen,  
insbesondere von Frauen und Personen über 50 Jahren im SGB II-Leistungsbe-  
zug verfügen.

### **1. Ausgangslage**

Der Arbeitsmarkt in Baden-Württemberg steht im nationalen wie im internationalen Vergleich auf einem Spitzenplatz. In einigen Branchen besteht ein Fachkräftemangel, auch Ausbildungsplätze können regelmäßig nicht besetzt werden. Gleichwohl profitieren nicht alle von der guten Arbeitsmarktsituation. In Baden-Württemberg waren im Jahr 2019 bis August im Durchschnitt monatlich 302.000 erwerbsfähige Leistungsbe-  
rechtigte auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozial-  
gesetzbuch Zweites Buch (SGB II) angewiesen, davon galten rund 196.000 Men-  
schen in Baden-Württemberg als Langzeitleistungsbeziehende, d.h. sie bezogen  
mehr als 21 Monate ununterbrochen Leistungen nach dem SGB II. Trotz offener Stel-  
len und Ausbildungsplätzen gelingt es aus vielfältigen Gründen nicht, diese Men-  
schen erfolgreich und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Das Land Baden-Württemberg fördert und erprobt daher bereits seit Jahren neue, wie auch bewährte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, um insbesondere Langzeitleistungsbeziehende ohne Aussichten auf eine ungeförderte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eine Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen und zumindest langfristig eine Chance auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Besonders schwer bei der Integration in Arbeit tun sich dabei Frauen/Erziehende in Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die älter als 50 Jahre sind.

Nach dem aktuellsten Faktenblatt „Gleichstellung im SGB II“ (Stand August 2019), welches von der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellt wird, liegt die Integrationsquote der weiblichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Baden-Württemberg mit 20,9 Prozent um 17,9 Prozentpunkte unter der von männlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Integrationsquote: 38,8 Prozent). Noch deutlicher wird der Unterschied bei Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern: Die Integrationsquote von Frauen in dieser Familienkonstellation beträgt lediglich 11,2 Prozent im Vergleich zur Integrationsquote von 45,8 Prozent bei den Männern. Aber auch in Partner-Bedarfsgemeinschaften ohne Kindern liegt die Integrationsquote von Frauen mit 14,7 Prozent um 15,8 Prozentpunkte unter der Integrationsquote der Männer, die im Juni 2019 30,5 Prozent betrug.

Dass eine erfolgreiche Vermittlung in Arbeit bei Frauen genauso wie bei Männern möglich ist, zeigt die Integrationsquote der Alleinerziehenden, welche bei Frauen mit 25,0 Prozent nur knapp unter der von alleinerziehenden Männern mit 30,3 Prozent liegt.

Menschen über 50 Jahre können von der guten Entwicklung am Arbeitsmarkt nicht im gleichem Umfang profitieren. Nach der aktuellsten Statistik der Bundesagentur für Arbeit lag die Integrationsquote der unter 50-jährigen im August 2019 bei 34,8 Prozent und die der über 50-jährigen bei lediglich 13,7 Prozent.

Darüber hinaus sind über 50-Jährige häufiger von Langzeitleistungsbezug (in 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig) betroffen. Im August 2019 lag der Anteil der über 50-jährigen Langzeitleistungsbeziehenden bei 33,2 Prozent.

## 2. Ziele

Mit den Projekten sollen neue Ideen erprobt werden, zum Beispiel wie bestimmte Zielgruppen besser erreicht oder infrastrukturelle Nachteile überwunden werden können. Ziel ist zunächst die Stabilisierung der persönlichen Situation, Beseitigung von Hemmnissen, die eine Arbeitsaufnahme verhindern sowie eine schrittweise Heranführung an den Arbeitsmarkt.

Eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt bei Projektabschluss ist wünschenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich. Vielmehr sollen Integrationsfortschritte erreicht und aufgezeigt werden.

## 3. Zielgruppen

### 3.1. Frauen

Wie unter 1. dargestellt, werden Frauen seltener in Arbeit oder in Maßnahmen nach dem SGB II integriert. Dies gilt in besonderem Maße für Frauen in Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern. Aber auch wenn keine Kinder vorhanden sind und bei Single-Frauen gelingt eine Arbeitsmarktintegration weniger gut als bei Männern.

Die Ursachen und Gründe für diese Ungleichbehandlung sind vielfältig und lassen sich nicht immer valide darstellen. Neben der Wirtschaftsstruktur Baden-Württembergs, die stark vom produzierenden Gewerbe, allen voran dem Fahrzeugbau, dem Maschinenbau, der Elektrotechnik und der Chemischen Industrie, geprägt ist, tragen nicht zuletzt auch traditionelle Rollenbilder zur nachteiligen Situation von langzeitleistungsbeziehenden Frauen bei. Dem gilt es bewusst entgegenzuwirken. Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II besteht der gesetzliche Auftrag, die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.

Im Rahmen des Landesarbeitsmarktprogramms sollen daher innovative Projektideen, die sich speziell an langzeitleistungsbeziehende Frauen richten, gefördert werden.

Viele bestehende Projekte richten sich bereits an Alleinerziehende. Auch sie können an den geförderten Projekten teilnehmen, die Zielgruppe Alleinerziehende sollte jedoch nicht im Fokus der Projektkonzeption stehen.

Projektanträge können sich auch gezielt an geflüchtete Frauen bzw. Frauen mit Migrationshintergrund wenden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der reine Spracherwerb über das Sprachkursangebote des BAMF bzw. die Fördermöglichkeiten nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Stadt- und Landkreise zur Förderung von Deutschkenntnissen bei Geflüchteten und anderen Menschen mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg (VwV Deutsch) abgedeckt und damit nicht über diesen Förderaufruf förderfähig ist.

### 3.2 Personen über 50

Wie unter 1. dargestellt, finden Menschen über 50 Jahre schwieriger wieder Arbeit, wenn sie diese einmal verloren haben. Allerdings sind in den vergangenen Jahren die Altersgrenzen für Altersrenten schrittweise auf 67 Jahre angehoben worden. Langzeitleistungsbeziehende mit Anfang 50 stehen damit noch bis zu 17 Arbeitsjahre dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Wer früher die Rente beziehen will, muss in der Regel Abschlüsse in Kauf nehmen. Menschen über 50 Jahre, die den Zugang in den Arbeitsmarkt nicht wiederfinden, riskieren später in Altersarmut zu verharren und auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII angewiesen zu sein. Neben den finanziellen und gesellschaftlichen Folgen für die Betroffenen ist der Schaden für Volkswirtschaft und Sozialstaat enorm.

Im Rahmen des Landesarbeitsmarktprogramms sollen daher innovative Projektideen, die sich speziell an Langzeitleistungsbeziehende richten, die das fünfzigste Lebensjahr erreicht haben, gefördert werden.

Bezüglich des reinen Spracherwerbs gilt das unter 3.1. Gesagte.

## 4. Umsetzungsaspekte, mögliche Handlungsansätze

Im Fokus kann beispielsweise auch die Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung von Personal für haushaltsnahe Dienstleistungen stehen.

Auch die Heranführung weiterbildungsferner Beschäftigter an Aus- und Weiterbildung ist als Handlungsansatz denkbar. Die zentrale Herausforderung mit Blick auf diese Beschäftigtengruppe besteht darin, sie für eine Weiterbildungsteilnahme zu motivieren und zu gewinnen. Hierzu bedarf es besonderer Unterstützungsmaßnahmen.

Außerdem sind auch Projektideen denkbar, welche die zunehmende Digitalisierung nutzen (z.B. Online-Fortbildungen, Nutzung von neuen Kommunikationswegen mit bestimmten Zielgruppen oder bestimmter Zielgruppen untereinander, Abstimmung von Dienstleistungen über Onlineportale).

Weitere Handlungsansätze sind denkbar.

## **5. Antragsberechtigte/Kooperationen**

Antragsberechtigt sind baden-württembergische Jobcenter, Gemeinden und Kreise sowie örtliche oder überörtliche Träger mit Sitz in Baden-Württemberg.

Es können sich auch Verbünde aus mehreren Jobcentern, Gemeinden und Kreisen und Trägern bewerben. Solche Verbünde, insbesondere, wenn sie über verschiedene Organisationsbereiche hinweg organisiert sind (z.B. Jobcenter und Träger, Kreis/Kommune und Träger oder Jobcenter, Kreis/Kommune und Träger), werden als besonders förderfähig erachtet.

Projektverbünde können sich auch über mehrere Kreise erstrecken.

## **6. Förderbedingungen**

### **6.1 Gesamtvolumen**

Das Gesamtfördervolumen beträgt 750.000 Euro pro Jahr. Davon sollen mindestens vier unterschiedliche Förderprojekte und zwei je Zielgruppe, über Landesmittel unterstützt werden.

### **6.2 Qualifikation des geförderten Personals**

Die Projektdurchführung soll durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgen.

Das eingesetzte Betreuungspersonal muss mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen (graduiert/Diplom/Bachelor/ Master),
- staatlich anerkannte Sozialpädagogen/innen (graduiert/Diplom/Bachelor/ Master),

- staatlich anerkannte, Pädagogen/innen der Fachrichtungen Sozialpädagogik, Betriebspädagogik, Berufspädagogik oder Sonderpädagogik (graduiert/Diplom/Bachelor/Master),
- Mitarbeiter/innen mit einer gleichwertigen Ausbildung, die aufgrund ihrer Erfahrung und Persönlichkeit geeignet sind oder eine vergleichbare Ausbildung bei der Bundesagentur für Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben.

Die Personalausgaben sind bis zu folgender Eingruppierung zuwendungsfähig:

- für betriebliche Anleitung oder Verwaltung bis Entgeltgruppe TV-L 9
- für das eingesetzte Betreuungspersonal bis Entgeltgruppe TV-L 11.

### 6.3 Umfang und Art der Förderung/Maximales Fördervolumen pro Antrag

- 6.3.1 Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.
- 6.3.2 Für Einzelprojekte beträgt die maximale Fördersumme 100.000 Euro jährlich, für Projektverbünde mit mehreren regionalen Standorten maximal 250.000 Euro jährlich.
- 6.3.3 Förderfähig sind neben den Personal- und Sachkosten auch eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von maximal 20 v.H. der anerkannten förderfähigen Personal- und Sachkosten.
- 6.3.4 Bestandteil der Projektkonzeption können auch Weiterbildungs- und Qualifizierungskosten für die Teilnehmenden sein, sofern sie nicht nach dem SGB II und/oder SGB III förderfähig sind.
- 6.3.5 Die maximalen Fördersummen nach Ziffer 6.3.2 dürfen auch unter Berücksichtigung der Ziffern 6.3.3 und 6.3.4 nicht überschritten werden.
- 6.3.6 Die Antragsteller haben einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 v.H. des pro Antrag zu bewilligenden Fördervolumens zu erbringen. Hierfür können auch Drittmittel eingebracht werden.

## 7. Laufzeit

Die Projekte sollen möglichst am 1. Juli 2020 beginnen und mindestens bis zum 31. Dezember 2021 laufen. Soweit im Rahmen des Staatshaushaltsplans 2022 entsprechende Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt werden, beabsichtigt die Bewilligungsbehörde, die Förderung ohne erneute Durchführung eines Projektauftrages bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Für die Gewährung dieser Weiterförderung ist die Stellung eines erneuten, formlosen Antrages einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplanes bis zum 31. Oktober 2021 für den Zeitraum der Weiterförderung erforderlich.

## 8. Rechtsgrundlage

8.1 Die Zuwendung wird nach Maßgabe dieses Auftrages im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) gewährt, soweit von diesen hier nicht abgewichen wird. Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf der Bewilligungen sowie als Folge davon die Rückforderung des Zuschusses und die Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

8.2 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch, sondern lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 9. Auswahlkriterien

Neben der Passgenauigkeit der Ziele und der jeweiligen Zielgruppe sowie der Erfüllung der Förderbedingungen nach Ziffer 6 kann auch eine ausgewogene räumliche Verteilung der geförderten Projekte in Baden-Württemberg sowie eine Verteilung auf städtische und ländliche Gebiete ein Auswahlkriterium darstellen.

Weitere Auswahlkriterien sind insbesondere:

- Beschreibung der Zielgruppe und wie diese erreicht werden soll
- Nachvollziehbare Darstellung der Projektdurchführung und des Projektablaufs
- Ausführungen zum Bedarf und zur Notwendigkeit des Projektes
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers

- Innovativer Charakter der Projektidee
- Darlegung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projektes
- Bisherige Erfahrungen, Referenzen, Kontakte und Kooperationen des Projektträgers

## 10. Evaluation und Dokumentation

Es ist vorgesehen, die im Rahmen des Ideenwettbewerbs geförderten Projekte zu evaluieren und begleitend wissenschaftlich zu untersuchen.

Im Rahmen des Fördercontrollings sind der Bewilligungsbehörde jeweils zum 31.12. eines Jahres ein ausgefüllter Rückmeldebogen über den Verlauf des Projektes zuzuleiten. Dieser wird mit dem Bewilligungsbescheid versendet.

## 11. Antragsfrist

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Hierzu wird ein Antragsvordruck bereitgestellt. Die unterzeichneten Förderanträge sind der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 29. März 2020 per Post sowie an folgende E-Mailadresse zu senden: [sgb2@wm.bwl.de](mailto:sgb2@wm.bwl.de).

Dem unterzeichneten Antragsvordruck ist eine Projektkonzeption beizufügen.

## 12. Ansprechpartnerin

Tanja Wacker  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit  
und Wohnungsbau Baden-Württemberg  
Referat 25 – Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Postfach 10 01 41  
70001 Stuttgart  
Telefon: 0711/123-2958  
Telefax: 0711/123-2121  
E-Mail: [sgb2@wm.bwl.de](mailto:sgb2@wm.bwl.de)